



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-490

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn

Klappe 1461 Innsbruck, 18.01.2016

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (KfL-Bef Bed) geändert wird

Bezug: Ihr Mail vom 30.12.2015
zust. Referentin: Doris Unfried

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen der Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr wie folgt Stellung:

In § 8 Z 7 bleibt verankert, dass drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen zählen, wenn festgestellt wird, ob ein Linienfahrzeug voll besetzt ist. In der Praxis sind für den Schülerverkehr eingesetzte Linienfahrzeuge häufig überfüllt, wodurch die Sicherheit für die Schüler teilweise nicht mehr gegeben ist. Mit Hinweis auf diese „Formel“ gelten die Busse formal aber dennoch nicht als überfüllt, obwohl Schüler zwangsläufig mit überdurchschnittlich viel Gepäck fahren müssen. Deshalb ist diese Regelung dahingehend abzuändern, dass Schüler als volle Fahrgäste zählen mit dem positiven Effekt, dass häufiger Verstärkerfahrten im Schülertransport zu führen sind.

Die Regelbeförderungspreise gemäß § 16 sind gemäß dem vorliegenden Entwurf von der Wirtschaftskammer Österreich zu veröffentlichen. Dies entspricht auch der langjährigen Regelung im KfVG § 31. Dennoch halten wir es für sinnvoller, diese Preise auf der Internetseite des BMVIT zu veröffentlichen, da es sich um Preise handelt, die schlussendlich das Preisniveau in den Verbünden vorgeben. Diese sollten per Gesetz von der zuständigen Behörde und nicht von der Interessensvertretung einer Berufsgruppe kommuniziert werden.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Regelung zum Handgepäck. So sieht § 29 vor, dass insbesondere auch Fahrräder als Handgepäck zählen, und dieses ist ausdrücklich unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes zu befördern. Gleichzeitig ist in § 30 festgehalten, dass für die Abgeltung des Verladeaufwandes eine Manipulationsgebühr bei Fahrrädern verlangt werden kann. Diese Regelung sehen wir als einen Widerspruch, da in der Praxis der Fahrgast bei anfallenden Kosten nicht zwischen der Beförderung und der Beladung unterscheiden kann. Hierzu ist auch festzuhalten, dass eine Abgeltung des Verladeaufwandes nur dann eingehoben werden kann, wenn auch der Fahrer und nicht der Fahrgast selbst die Verladetätigkeit vornimmt.

Die generelle Regelung in § 33, wonach für Verluste von Handgepäckstücken keine Haftung übernommen wird, sehen wir als rechtlich kritisch. Damit ist diese Regelung pauschal für jeden Verlustfall heranzuziehen. Auch wenn Handgepäck gemäß § 29 unter Verantwortung des Fahrgastes befördert wird, so ist nicht auszuschließen, dass Gepäck von Dieben absichtlich und in professionalisierter Form entwendet wird. In derartigen Fällen die Verantwortung zur Gänze und ohne Ausnahme den Fahrgästen weiterzugeben, halten wir für gröblich benachteiligend (§ 879 Abs. 3 ABGB) und überraschend (§ 864a ABGB).

Die in §§ 45 und 46 festgehaltenen Höchstbeträge von 200 Euro bei Sachschäden am Hand- bzw. Reisegepäck sind seit Umstellung auf Euro unverändert und sollten in Anbetracht der Inflation seit 2002 angehoben werden. Dies ist umso mehr notwendig, als dass in den letzten Jahren das Handgepäck beispielsweise häufig wertvollere Elektronikgeräte umfasst, deren Wert deutlich über 200 Euro liegt.

Auch wenn die EU-VO 181/2011 nur für Verkehrsdienste ab 250 km Wegstrecke anzuwenden sind, sollte Österreich in seiner nationalen Umsetzung eine kürzere Mindestwegstrecke bei der Haftung von Schäden am Handgepäck im Falle von Unfällen vorsehen. In der vorliegenden Fassung würde die maximale Haftungssumme von 1.200 Euro beispielsweise für die Strecke Innsbruck-München nicht gelten, da sie kürzer als 250 km ist. Doch genau diese Linie hat sich in den letzten Jahren zur wichtigsten überregionalen bzw. internationalen Kraftfahrline für Tirol entwickelt. Aufgrund des ständigen Ausbaus des überregionalen Busnetzes wird diese Form des Personentransports in den nächsten Jahren noch weiter an Bedeutung gewinnen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher, dass die ausgedehnte Haftung von Schäden am Handgepäck im Falle von Unfällen jedenfalls auf alle Fahrten auszudehnen ist, bei denen Nationalgrenzen überschritten werden.

Die in Anlage 1 angeführten Personengruppen mit genehmigten Fahrpreismäßigungen bleiben größtenteils unverändert. Dazu zählen vor allem die ordentlichen Schüler an öffentlichen bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schulen sowie Lehrlingen mit einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis. Hierzu halten wir fest, dass in den

letzten Jahren die vom AMS finanzierten Schulungsmaßnahmen für Jugendliche stark ausgebaut wurden. Mit der geplanten gesetzlich verankerten Ausbildungspflicht bis 18 Jahren werden diese weiter an Bedeutung gewinnen. In Tirol absolvieren ca. 1800 Jugendliche AMS-Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Berufsleben und den Einstieg in ein Lehrverhältnis. Die Zeiten dieser Vorbereitungsmaßnahmen, welche oftmals verpflichtende Praktika vorsehen, werden auf sich daraus ergebende Lehrverhältnisse angerechnet. Diese Personen haben dennoch kein Anrecht auf die Schülerfreifahrt, obwohl sie sich in einer wichtigen Ausbildungsphase befinden, um den (Wieder-)Einstieg in einen Beruf bzw. ein Lehrverhältnis zu meistern. In den überwiegenden Fällen handelt es sich um finanziell schlechter gestellte Haushalte, wodurch es wichtig ist, auch diese Gruppe der Jugendlichen in den Kreis der Begünstigten aufzunehmen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der dargelegten Kritikpunkte.

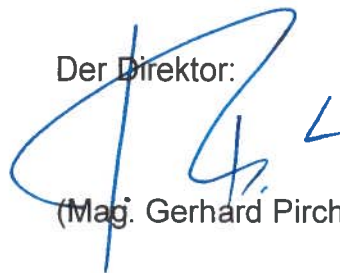
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)